



## Wahlbekanntmachung

**anlässlich der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters (Direktwahl)  
am 13.09.2026**

### **1. Wahltag zur Direktwahl und einer möglichen Stichwahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters**

Die Amtszeit des derzeit amtierenden Bürgermeisters der Stadt Bockenem endet am 31.10.2026. Gemäß § 80 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist im Wahlgebiet der Stadt Bockenem eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister für eine Amtszeit vom 01.11.2026 bis zum 31.10.2034 zu wählen.

Der Rat der Stadt Bockenem hat in seiner Sitzung am 29.09.2025 gemäß § 45b Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) bestimmt, dass die Wahl am Tag der allgemeinen Neuwahlen (Kommunalwahlen) und zwar am Sonntag, 13.09.2026 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr stattfindet. Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am 27.09.2026 ebenfalls in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

### **2. Wahlgebiet**

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bockenem. Das Wahlgebiet ist gemäß § 8 NKWG für die Stimmabgabe bei dieser Direktwahl in 22 Wahlbezirke aufgeteilt. Jede zur Teilnahme an der Direktwahl wahlberechtigte Person erhält bis zum 23.08.2026 eine Benachrichtigung über ihre Eintragung im Wählerverzeichnis und den zuständigen Wahlbezirk, vgl. § 18 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO).

### **3. Wahlberechtigung**

Zur Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Bockenem sind gemäß § 48 Abs. 1 NKomVG Personen berechtigt, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und am Wahltag

- mindestens 16 Jahre alt sind
- seit mindestens drei Monaten in der Kommune den Wohnsitz haben.

Auf die Wahlrechtsausschlussgründe des § 48 Abs. 2 NKomVG wird verwiesen.

### **4. Wählbarkeitsvoraussetzungen**

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit regelt § 80 Abs. 4 NKomVG.



Gewählt werden kann, wer

- am Wahltag mindestens 23 Jahre, aber noch nicht 67 Jahre alt ist,
- nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG wählbar und nicht nach § 49 Abs. 2 NKomVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des GG.

### 5. Wahlvorschläge

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt.

Jeder Wahlvorschlag darf **nur eine Bewerberin oder einen Bewerber** enthalten.

Wahlvorschläge können gemäß § 45d i.V.m. § 21 NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 des GG, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) eingereicht werden.

Auf einen Einzelwahlvorschlag können wahlberechtigte Einzelpersonen sich selbst oder eine andere Person für die Wahl vorschlagen. Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist (§ 45d Abs. 2 NKWG).

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei muss gemäß § 45 a in Verbindung mit § 21 Abs. 7 NKWG Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

### 6. Erfordernis der Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Teilnahme an der Wahl entsprechend § 22 Abs. 1 NKWG bis **spätestens zum 15.06.2026** dem Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Der Wahlanzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

### 7. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen oder einzureichen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. und § 45d NKWG sowie der §§ 32 ff. NKWO hingewiesen.



Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geschlecht, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese,
- bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese und
- die Bezeichnung des Wahlgebietes.

Dem Wahlvorschlag sind die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge werden vom Gemeindevahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 21 Abs. 9 Satz 1 NKWG muss der Wahlvorschlag unterzeichnet sein: von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder – bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson – von dieser selbst.

### 8. Erfordernis von Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 45d Abs. 3 NKWG von **mindestens 120 Wahlberechtigten des Wahlbereichs** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Auf die Vorschriften des § 32 Abs. 4 NKWO wird hingewiesen. Die Formblätter werden vom Gemeindevahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Beibringung der Unterstützungsunterschriften ist gemäß § 45d Abs. 4 NKWG **nicht erforderlich** bei dem bisherigen Amtsinhaber:

- Bürgermeister Rainer Block

sowie gemäß § 21 Abs. 10 NKWG bei folgenden Parteien und Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Die Linke (Die Linke),
- Die Neuen Unabhängigen in Bockenem (Die Unabhängigen),
- Unabhängige Wählergemeinschaft Bockenem (UWG).



### 9. Einreichung der Wahlvorschläge

Ich fordere hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters einzureichen. Die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindegewahlleitung, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem, Zimmer 20, bis spätestens

**Montag, den 20.07.2026, 18.00 Uhr**

einzureichen.

Ein **möglichst frühzeitiges** Einreichen der Wahlvorschläge wird empfohlen, damit die Wahlvorschläge rechtzeitig vorgeprüft und etwaige Mängel möglichst noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

#### **Hinweis:**

Vorbehaltlich einer entsprechenden Änderung des Wahlrechts wird sich diese Frist **voraussichtlich auf Montag, den 06.07.2026**, 18:00 Uhr verschieben.

Bockenem, den 26.03.2026

gez.  
Bredo  
Gemeindegewahlleiter